

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 376/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dorothea S i [REDACTED], geborene W [REDACTED],
B [REDACTED] A [REDACTED]/Argentinien, AL [REDACTED] Th [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thuma, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Bescheide vom 18. Februar 1959 und vom 26. Oktober 1965 die der Klägerin entsprechend ihren Anträgen und ihrem Sachvortrag Entschädigungen von jeweils 5.000 DM für Schaden in der Ausbildung zuerkannten, waren mangels Beschwerde unanfechtbar geworden. Der erste Bescheid war nach den Feststellungen des Tatrichters kein Teilbescheid, sondern hat die Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erledigt. Diese Auslegung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf, sondern ist eine Sache des Einzelfalls. Das gilt auch für die Auslegung des nach Inkrafttreten des BEG-Schlufgesetzes erlassenen Bescheids vom 26. Oktober 1965. Das Berufungsgericht weicht nicht von der Rechtsprechung des

- 3 -

Bundesgerichtshofs (BZV 1971, 324) ab, wenn es aufgrund seiner Auslegung eine Nachmeldung eines Teils des geregelten Anspruchs nach § 139 a Abs. 1 BZG für unzulässig erachtet.

Dr. Thumm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)